jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/3 W209 2115470-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.2016

Entscheidungsdatum

03.03.2016

Norm

ASVG §113 Abs4
ASVG §34
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988

1. ASVG § 34 heute
2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004
7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W209 2115470-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn XXXX, gegen die Bescheide der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 24.08.2015, GZ: 12-2015-BW-MS2BN-002XD und 12-2015-BW-MS2BN-002XE, betreffend Vorschreibung von Beitragszuschlägen gemäß § 113 Abs. 4 ASVG in Höhe von € 40,00 und € 80,00 zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Einzelrichter über die Beschwerde von Herrn römisch 40 , gegen die Bescheide der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 24.08.2015, GZ: 12-2015-BW-MS2BN-002XD und 12-2015-BW-MS2BN-002XE, betreffend Vorschreibung von Beitragszuschlägen gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG in Höhe von € 40,00 und € 80,00 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF als unbegründet abgewiesen.Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 31.07.2015 teilte die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden die belangte Behörde) dem Beschwerdeführer mit, dass er die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum Juni 2015 nicht vorgelegt habe und diesmal von der Vorschreibung eines Beitragszuschlages abgesehen worden sei.

2. Mit Bescheid vom 24.08.2015, GZ: 12-2015-BW-MS2BN-002XD, schrieb die belangte Behörde dem Beschwerdeführer einen Beitragszuschlag in der Höhe von € 40,00 vor, weil die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum April 2015 nicht fristgerecht erstattet worden sei.

Mit Bescheid vom gleichen Tag, GZ: 12-2015-BW-MS2BN-002XE, schrieb sie einen Beitragszuschlag in der Höhe von € 80,00 vor, weil die Beitragsnachweisung für den Beitragszeitraum Mai 2015 nicht fristgerecht erstattet worden sei.

3. Gegen diese Bescheide erhob Frau XXXX, namens des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 02.09.2015 fristgerecht Beschwerde und ersuchte um Stornierung der Bescheide. Begründend führte sie aus, dass die Übermittlung per ELDA nicht funktioniert habe, weswegen sie nach Rücksprache mit der belangten Behörde

nunmehr alles am 12.08.2015 per Fax übermittelt habe. Das Programm sei derart umständlich, dass viele ihrer Bekannten, welche sich sehr gut mit Computer-Programmen auskennen würden, es nicht geschafft hätten, dieses Programm zu verstehen. Diese seien daher wieder zur alten Übersendung übergegangen. Da sie dies jetzt auch begriffen habe, würde sie in Zukunft dasselbe tun. Leider sei ihr von der ELDA-Servicestelle nur mitgeteilt worden, dass sie alles auf deren Homepage erfahre. Diese sei jedoch ebenso umständlich und unverständlich. Gleichzeitig wurden die Beitragsnachweisung für August 2015, das o.a. Fax vom 12.08.2015 samt Computer-Ausdrucken, die bestätigen sollen, dass die beschwerdegegenständlichen Beitragsnachweisungen laut ELDA rechtzeitig übermittelt worden seien, sowie eine Vollmacht vorgelegt.3. Gegen diese Bescheide erhob Frau römisch 40 , namens des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 02.09.2015 fristgerecht Beschwerde und ersuchte um Stornierung der Bescheide. Begründend führte sie aus, dass die Übermittlung per ELDA nicht funktioniert habe, weswegen sie nach Rücksprache mit der belangten Behörde nunmehr alles am 12.08.2015 per Fax übermittelt habe. Das Programm sei derart umständlich, dass viele ihrer Bekannten, welche sich sehr gut mit Computer-Programmen auskennen würden, es nicht geschafft hätten, dieses Programm zu verstehen. Diese seien daher wieder zur alten Übersendung übergegangen. Da sie dies jetzt auch begriffen habe, würde sie in Zukunft dasselbe tun. Leider sei ihr von der ELDA-Servicestelle nur mitgeteilt worden, dass sie alles auf deren Homepage erfahre. Diese sei jedoch ebenso umständlich und unverständlich. Gleichzeitig wurden die Beitragsnachweisung für August 2015, das o.a. Fax vom 12.08.2015 samt Computer-Ausdrucken, die bestätigen sollen, dass die beschwerdegegenständlichen Beitragsnachweisungen laut ELDA rechtzeitig übermittelt worden seien, sowie eine Vollmacht vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 08.09.2015 erteilte die belangte Behörde gemäß§ 13 Abs. 3 AVG einen Mängelbehebungsauftrag, weil der Beschwerde nicht die Gründe zu entnehmen seien, auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Bescheide stützt, und räumte hierfür eine Frist bis 22.09.2015 ein.4. Mit Schreiben vom 08.09.2015 erteilte die belangte Behörde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG einen Mängelbehebungsauftrag, weil der Beschwerde nicht die Gründe zu entnehmen seien, auf welche sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der in Beschwerde gezogenen Bescheide stützt, und räumte hierfür eine Frist bis 22.09.2015 ein.

5. Mit E-Mail vom 17.09.2015 teilte die bevollmächtigte Vertreterin des Beschwerdeführers - zusammengefasst - mit, dass die verspätete Übermittlung der Beitragsnachweisungen auf einen Behördenfehler zurückzuführen sei, da diese das Fehlen nicht rechtzeitig gemahnt habe. Da die E-Mail-Adresse fehlerhaft eingegeben wurde, langte dieses E-Mail jedoch nicht bei der belangten Behörde ein.

6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29.09.2015 wies die belangte Behörde die Beschwerde als mangelhaft zurück. Begründend führte sie aus, dass die Beschwerde zwar die Bescheide bezeichne und ein Begehren enthalte, sich jedoch darin keine Gründe fänden, welche die Rechtswidrigkeit der Bescheide behaupten. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG sei ein Rechtsmittel als mangelhaft zurückzuweisen, wenn die Beschwerde keine Gründe anführe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Die Anführung dieser Gründe sei zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde. Da der gegenständliche Formmangel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben worden sei, sei die Beschwerde als mangelhaft zurückzuweisen gewesen.6. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29.09.2015 wies die belangte Behörde die Beschwerde als mangelhaft zurück. Begründend führte sie aus, dass die Beschwerde zwar die Bescheide bezeichne und ein Begehren enthalte, sich jedoch darin keine Gründe fänden, welche die Rechtswidrigkeit der Bescheide behaupten. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG sei ein Rechtsmittel als mangelhaft zurückzuweisen, wenn die Beschwerde keine Gründe anführe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Die Anführung dieser Gründe sei zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde. Da der gegenständliche Formmangel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben worden sei, sei die Beschwerde als mangelhaft zurückzuweisen gewesen.

7. Mit E-Mail vom 01.10.2015 reichte die Vertreterin des Beschwerdeführers die nicht eingelangte Stellungnahme vom 17.09.2015 nach, teilte mit, dass ihrer Ansicht nach nur die Vorschreibung des Beitragszuschlages für die verspätete Übermittlung der Beitragsnachweisung für April 2015 in Höhe von € 40,00 gerechtfertigt sei, und beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

8. Am 08.10.2015 einlangend legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den Bezug habenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer übermittelte der belangten Behörde am 12.08.2015 die Beitragsnachweisungen für die Monate April 2015, Mai 2015 und Juni 2015.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus den vorgelegten Verwaltungsakten. Die Vertreterin des Beschwerdeführers hat in der Beschwerde selbst eingeräumt, dass die o.a. Beitragsnachweisungen erst am 12.08.2015 nachgereicht wurden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch einen Senat vorgesehen ist. Gemäß § 414 Abs. 2 ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6 bis 9 ASVG das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch einen Senat vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG entscheidet in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 bis 9 ASVG das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag einer Partei durch einen Senat; dies gilt auch für Verfahren, in denen die zitierten Angelegenheiten als Vorfragen zu beurteilen sind.

Im vorliegenden Fall liegt keine Angelegenheit vor, die auf Antrag eine Senatszuständigkeit unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter begründet. Vorliegend hat die Entscheidung daher mittels Einzelrichter zu erfolgen.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die im vorliegenden Beschwerdefall anzuwendenden maßgebenden Bestimmungen lauten:

§ 9 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF:Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, idgF:

"Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:Paragraph 9, (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(2) bis (5) ..."

§ 13 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF:Paragraph 13, Absatz 3, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, idgF:

"3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. (1) bis (2) ...Paragraph 13, (1) bis (2) ...

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) bis (9) ..."

§ 113 Abs. 4 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, idF BGBl. I Nr. 31/2007:Paragraph 113, Absatz 4, ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 31/2007:

"Beitragszuschläge

§ 113. (1) bis (3) ...Paragraph 113, (1) bis (3) ...

(4) Werden gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten, so kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) vorgeschrieben werden.(4) Werden gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten, so kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) vorgeschrieben werden.

(5) bis (7) ..."

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

1. Zulässigkeit der Beschwerde

Die belangte Behörde begründete die Zurückweisung der Beschwerde damit, dass sie entgegen der Anordnung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG nicht die Gründe enthalte, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weswegen der Beschwerdeführer um Behebung dieses Mangels aufgefordert worden sei. Da dieser der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei, sei die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG als mangelhaft zurückzuweisen gewesen.Die belangte Behörde begründete die Zurückweisung der Beschwerde damit, dass sie entgegen der Anordnung des Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG nicht die Gründe enthalte, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, weswegen der Beschwerdeführer

um Behebung dieses Mangels aufgefordert worden sei. Da dieser der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei, sei die Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG als mangelhaft zurückzuweisen gewesen.

Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum VwGVG (RV 2009 BlgNR XXIV. GP, Seiten 4 und 6) habe die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, zu enthalten. Diese Angaben seien deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht gemäß dem vorgeschlagenen § 27 VwGVG im Prüfungsumfang beschränkt sein solle. Die Anforderungen an die Beschwerde seien demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG.Laut den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum VwGVG Regierungsvorlage 2009 BlgNR römisch 24 . GP, Seiten 4 und 6) habe die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, zu enthalten. Diese Angaben seien deshalb erforderlich, weil das Verwaltungsgericht gemäß dem vorgeschlagenen Paragraph 27, VwGVG im Prüfungsumfang beschränkt sein solle. Die Anforderungen an die Beschwerde seien demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG.

Wie jedoch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066, klargestellt hat, ergibt sich aus dem Bericht des Verfassungsausschusses AB 2212 BlgNR XXIV. GP, S 5, dass die Ansicht in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wonach die Anforderungen an eine Beschwerde höher seien als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG, vom Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses des VwGVG nicht aufrecht erhalten wurde.Wie jedoch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066, klargestellt hat, ergibt sich aus dem Bericht des Verfassungsausschusses Ausschussbericht 2212 BlgNR römisch 24 . GP, S 5, dass die Ansicht in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wonach die Anforderungen an eine Beschwerde höher seien als die Anforderungen an eine Berufung gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG, vom Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses des VwGVG nicht aufrecht erhalten wurde.

Somit entsprechen die inhaltlichen Anforderungen des VwGVG jenen des§ 63 Abs. 3 AVG (VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0055).Somit entsprechen die inhaltlichen Anforderungen des VwGVG jenen des Paragraph 63, Absatz 3, AVG (VwGH 22.01.2015, Ra 2014/06/0055).

In der somit auf § 9 Abs. 1 VwGVG übertragbaren Judikatur zu § 63 Abs. 3 AVG vertritt der VwGH in stRsp die Auffassung, dass an die Begründung der Berufung - insbesondere bei einer rechtsunkundigen, unvertretenen (VwGH 11. 6. 1997, 95/01/0344; siehe aber VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0191, wo er betont, dass nicht dahingehend unterschieden werden darf, ob eine Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht) oder der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei (VwGH 27. 5. 1993, 93/01/0050) - keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (VwGH 21. 2. 1995, 95/05/0010; 29. 6. 2005, 2003/04/0080) und die Begriffsmerkmale des begründeten Berufungsantrags in § 63 Abs. 3 AVG nicht formalistisch ausgelegt werden dürfen (VwSlg 10.343 A/1981; VwGH 20. 11. 1990, 90/18/0127; 20. 9. 1999, 96/21/1006). Es genügt, wenn die Berufungsschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft (VwGH 2. 3. 1966, 946/65; 10. 1. 1990, 89/01/0339; 30. 1. 2001, 99/05/0206), und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können (VfSlg 11.597/1988). Auch müssen der Berufungsantrag und die -begründung nicht als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sein, wenn sie aus der Berufung insgesamt hervorgehen (VwGH 23. 2. 1993, 92/08/0193) (Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 63 Rz 83).In der somit auf Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG übertragbaren Judikatur zu Paragraph 63, Absatz 3, AVG vertritt der VwGH in stRsp die Auffassung, dass an die Begründung der Berufung - insbesondere bei einer rechtsunkundigen, unvertretenen (VwGH 11. 6. 1997, 95/01/0344; siehe aber VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0191, wo er betont, dass nicht dahingehend unterschieden werden darf, ob eine Partei anwaltlich vertreten ist oder nicht) oder der deutschen Sprache nicht mächtigen Partei (VwGH 27. 5. 1993, 93/01/0050) - keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (VwGH 21. 2. 1995, 95/05/0010; 29. 6. 2005, 2003/04/0080) und die Begriffsmerkmale des begründeten Berufungsantrags in Paragraph 63, Absatz 3, AVG nicht formalistisch ausgelegt werden dürfen (VwSlg 10.343 A/1981; VwGH 20. 11. 1990, 90/18/0127; 20. 9. 1999, 96/21/1006).

Es genügt, wenn die Berufungsschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft (VwGH 2. 3. 1966, 946/65; 10. 1. 1990, 89/01/0339; 30. 1. 2001, 99/05/0206), und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können (VfSlg 11.597 aus 1988,). Auch müssen der Berufungsantrag und die -begründung nicht als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sein, wenn sie aus der Berufung insgesamt hervorgehen (VwGH 23. 2. 1993, 92/08/0193) (Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 63, Rz 83).

Im vorliegenden Fall zielt die im Verfahrensgang unter Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde erkennbar darauf ab, das ELDA-Programm und damit die belangte Behörde für die verspätete Beitragsnachweisung verantwortlich zu machen, weswegen der Beschwerdeführer vermeint, dass ihn kein Verschulden an der verspäteten Übermittlung treffe, zumal die fehlenden Beitragsnachweisungen sofort nach Kenntnis der fehlerhaften Übermittlung nachgeholt worden seien. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte er Computer-Ausdrucke vor, die bestätigen sollen, dass die beschwerdegegenständlichen Beitragsnachweisungen laut ELDA rechtzeitig übermittelt worden seien.Im vorliegenden Fall zielt die im Verfahrensgang unter Punkt römisch eins.2. wiedergegebene Beschwerde erkennbar darauf ab, das ELDA-Programm und damit die belangte Behörde für die verspätete Beitragsnachweisung verantwortlich zu machen, weswegen der Beschwerdeführer vermeint, dass ihn kein Verschulden an der verspäteten Übermittlung treffe, zumal die fehlenden Beitragsnachweisungen sofort nach Kenntnis der fehlerhaften Übermittlung nachgeholt worden seien. Zur Untermauerung seines Vorbringens legte er Computer-Ausdrucke vor, die bestätigen sollen, dass die beschwerdegegenständlichen Beitragsnachweisungen laut ELDA rechtzeitig übermittelt worden seien.

Damit lässt die Beschwerde - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - erkennen, aus welchen Erwägungen die Bescheide bekämpft werden und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können. Für einen Auftrag zur Mängelbehebung bestand somit keine Notwendigkeit, zumal die Beschwerde neben einer ausreichenden Begründung unstrittig auch alle übrigen in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernisse erfüllt.Damit lässt die Beschwerde - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - erkennen, aus welchen Erwägungen die Bescheide bekämpft werden und womit sie vermeint, ihren Standpunkt stützen zu können. Für einen Auftrag zur Mängelbehebung bestand somit keine Notwendigkeit, zumal die Beschwerde neben einer ausreichenden Begründung unstrittig auch alle übrigen in Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG genannten Inhaltserfordernisse erfüllt.

Ist die Beschwerde zulässig, wurde sie mit der Beschwerdevorentscheidung aber zurückgewiesen, so hat das Verwaltungsgericht inhaltlich über die Beschwerde zu erkennen (und den Ausgangsbescheid zu bestätigen, zu beheben oder abzuändern), wobei seine Entscheidung auch hier an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt, ohne dass diese explizit behoben werden muss (VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Das Bundesverwaltungsgericht hat somit im vorliegenden Fall die zu entscheidende Sache inhaltlich zu erledigen und über die Verhängung der Beitragszuschläge wegen Nichtvorlage von Abrechnungsunterlagen abzusprechen.

2. Vorschreibung der Beitragszuschläge

Gemäß § 113 Abs. 4 ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) vorgeschrieben werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden.Gemäß Paragraph 113, Absatz 4, ASVG kann ein Beitragszuschlag bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage (Paragraph 45, Absatz eins,) vorgeschrieben werden, wenn gesetzlich oder satzungsmäßig festgesetzte oder vereinbarte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden.

Gemäß § 34 Abs. 2 ASVG hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (§ 58 Abs. 4) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats.Gemäß Paragraph 34, Absatz 2, ASVG

hat der Dienstgeber, wenn die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (Paragraph 58, Absatz 4,) erfolgt, nach Ablauf eines jedes Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (Paragraph 41, Absatz eins und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührenden und darüber hinaus gezahlten Entgelte zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats.

Der Dienstgeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Meldungen termingerecht einlangen. Der Dienstgeber erfüllt seine (Melde)Verpflichtung nur dann, wenn die von ihm erstattete Meldung von der Gebietskrankenkasse auch gelesen und verarbeitet werden kann (VwGH 20.11.2002, 2000/08/0047).

Bei der Vorschreibung eines Beitragszuschlages ist in Handhabung der Vorschrift des§ 113 ASVG die Frage des Verschuldens des Dienstgebers nicht zu untersuchen. Die Auferlegung eines Beitragszuschlages ist nämlich - ungeachtet der Überschrift "Strafbestimmungen" des Ersten Teiles Abschnitt VIII des ASVG - nicht als Verwaltungsstrafe zu werten. Daß für die Bemessung der Höhe des Beitragszuschlages ein allenfalls vorliegendes Verschulden und dessen Grad bei Handhabung des Ermessens zu beachten ist, schließt der VwGH damit - im Anschluß an die Rechtsprechung des VerfGH (Erk. v. 20. 3. 1964, Sgl. Nr. 4687) - nicht aus (VwGH 18.12.1981, 08/2119/79, 08/2083/79, SVSlg 27.114).Bei der Vorschreibung eines Beitragszuschlages ist in Handhabung der Vorschrift des Paragraph 113, ASVG die Frage des Verschuldens des Dienstgebers nicht zu untersuchen. Die Auferlegung eines Beitragszuschlages ist nämlich - ungeachtet der Überschrift "Strafbestimmungen" des Ersten Teiles Abschnitt römisch acht des ASVG - nicht als Verwaltungsstrafe zu werten. Daß für die Bemessung der Höhe des Beitragszuschlages ein allenfalls vorliegendes Verschulden und dessen Grad bei Handhabung des Ermessens zu beachten ist, schließt der VwGH damit - im Anschluß an die Rechtsprechung des VerfGH (Erk. v. 20. 3. 1964, Sgl. Nr. 4687) - nicht aus (VwGH 18.12.1981, 08/2119/79, 08/2083/79, SVSlg 27.114).

Der Beschwerdeführer hat selbst eingeräumt, dass die Beitragsnachweisungen nicht rechtzeitig eingelangt sind. Sein Vorbringen, dass ihn daran keine Schuld treffe und er die Beitragsnachweisungen sofort nach Kenntnis des Übermittlungsfehlers nachgeholt habe, geht aufgrund der obigen Ausführungen, die (auch) für § 113 Abs. 4 ASVG (als Nachfolgebestimmung des vom o.a. Erkenntnis mitumfassten damaligen § 113 Abs. 2 ASVG) Geltung haben, ins Leere.Der Beschwerdeführer hat selbst eingeräumt, dass die Beitragsnachweisungen nicht rechtzeitig eingelangt sind. Sein Vorbringen, dass ihn daran keine Schuld treffe und er die Beitragsnachweisungen sofort nach Kenntnis des Übermittlungsfehlers nachgeholt habe, geht aufgrund der obigen Ausführungen, die (auch) für Paragraph 113, Absatz 4, ASVG (als Nachfolgebestimmung des vom o.a. Erkenntnis mitumfassten damaligen Paragraph 113, Absatz 2, ASVG) Geltung haben, ins Leere.

Sohin kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie zum Ergebnis gelangte, dass sie zur Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 Abs. 4 ASVG berechtigt war.Sohin kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie zum Ergebnis gelangte, dass sie zur Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG berechtigt war.

Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach § 113 Abs. 4 ASVG liegt sowohl dem Grunde (arg. "kann") also auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 30. Mai 2001, Zl. 96/08/0261). Das Gesetz selbst regelt nicht näher, wie die Behörde das Ermessen auszuüben hat. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er mit der Festsetzung eines gesetzlichen Höchstrahmens für Beitragszuschläge nach § 113 Abs. 4 ASVG eine Norm geschaffen hätte, die es dem Gutdünken der Behörde überlässt, innerhalb dieses Rahmens nach freier Wahl einen beliebigen Betrag festzusetzen. Vielmehr obliegt es der Behörde, ihr Ermessen im Sinne des Gesetzes auszuüben. Dabei handelt sie nicht rechtswidrig, wenn sie auch für diese Bestimmung jene Kriterien sinngemäß in Betracht zieht, die der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 4687/1964 und 9691/1983 zur Frage der Verfassungskonformität des § 113 Abs. 1 ASVG angestellt hat.Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG liegt sowohl dem Grunde (arg. "kann") also auch der Höhe nach (bis zum Zehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage) im Ermessen der Behörde vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 30. Mai 2001, Zl. 96/08/0261). Das Gesetz selbst regelt nicht näher, wie die Behörde das Ermessen auszuüben hat. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er mit der Festsetzung eines gesetzlichen Höchstrahmens für Beitragszuschläge nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG

eine Norm geschaffen hätte, die es dem Gutdünken der Behörde überlässt, innerhalb dieses Rahmens nach freier Wahl einen beliebigen Betrag festzusetzen. Vielmehr obliegt es der Behörde, ihr Ermessen im Sinne des Gesetzes auszuüben. Dabei handelt sie nicht rechtswidrig, wenn sie auch für diese Bestimmung jene Kriterien sinngemäß in Betracht zieht, die der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 4687 aus 1964, und 9691 aus 1983, zur Frage der Verfassungskonformität des Paragraph 113, Absatz eins, ASVG angestellt hat.

Dass die zu § 113 Abs. 1 bis 3 ASVG entwickelten Ermessenskriterien für§ 113 Abs. 4 ASVG nur sinngemäß gelten können, ergibt sich freilich schon daraus, dass nach § 113 Abs. 4 ASVG Verstöße allein aufgrund der beim Versicherungsträger entstandenen Folgen einer Meldepflichtverletzung (z.B. Mehrarbeit) und unabhängig davon zu sanktionieren sind, ob und in welcher Höhe ein Beitragsausfall oder -verzug entstanden ist. Folglich kommt die Höhe des Beitragsentganges weder zur Errechnung der Höchstgrenze und Mindesthöhe (Zinsen) noch für die Beurteilung der Art und Schwere des Verstoßes in Betracht. Die Höhe von Verzugszinsen kann daher für die Anwendung des § 113 Abs. 4 ASVG keine Rolle spielen. Sehr wohl in Betracht kommen als Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages jedoch die Art des Verstoßes wie z.B. das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261) oder der Grad des Verschuldens (vgl. dazu auch das bereits oben erwähnte, zur Vorgängerbestimmung des § 113 Abs. 4 ergangene VwGH-Erkenntnis vom 18.12.1981, 08/2119/79, 08/2083/79, SVSlg 27.114), ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu § 113 Abs. 1 bis 3 ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (z.B. VwGH 26.03.1987, 86/08/0223).Dass die zu Paragraph 113, Absatz eins bis 3 ASVG entwickelten Ermessenskriterien für Paragraph 113, Absatz 4, ASVG nur sinngemäß gelten können, ergibt sich freilich schon daraus, dass nach Paragraph 113, Absatz 4, ASVG Verstöße allein aufgrund der beim Versicherungsträger entstandenen Folgen einer Meldepflichtverletzung (z.B. Mehrarbeit) und unabhängig davon zu sanktionieren sind, ob und in welcher Höhe ein Beitragsausfall oder -verzug entstanden ist. Folglich kommt die Höhe des Beitragsentganges weder zur Errechnung der Höchstgrenze und Mindesthöhe (Zinsen) noch für die Beurteilung der Art und Schwere des Verstoßes in Betracht. Die Höhe von Verzugszinsen kann daher für die Anwendung des Paragraph 113, Absatz 4, ASVG keine Rolle spielen. Sehr wohl in Betracht kommen als Ermessenskriterien für die Höhe des Beitragszuschlages jedoch die Art des Verstoßes wie z.B. das Ausmaß der Verspätung (VwGH 30.05.2001, 96/08/0261) oder der Grad des Verschuldens vergleiche dazu auch das bereits oben erwähnte, zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 113, Absatz 4, ergangene VwGH-Erkenntnis vom 18.12.1981, 08/2119/79, 08/2083/79, SVSlg 27.114), ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (VwGH 14.02.1985, 84/08/0087) oder der durch die Verletzung der Meldepflicht verursachte Mehraufwand der Verwaltung. Zu Paragraph 113, Absatz eins bis 3 ASVG hat der Verwaltungsgerichtshof zum zuletzt genannten Kriterium ausgesprochen, dass dabei nicht jener Verwaltungsaufwand als Begrenzung anzusetzen ist, der zur Feststellung der Meldepflichtverletzungen aufgewendet wurde, sondern jener Aufwand, der nicht aufgelaufen wäre, wenn keine Meldeverstöße festgestellt worden wären (z.B. VwGH 26.03.1987, 86/08/0223).

Ein Ermessensfehler wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, zumal sich die Vorschreibung von zwei Beitragszuschlägen in Höhe von € 40,00 und € 80,00 für drei aufeinanderfolgende Meldeverstöße sowohl unter Berücksichtigung des dadurch entstandenen Verwaltungsmehraufwandes als auch allenfalls eines bloß minderen Grades des Verschuldens aufgrund eines allfälligen Mitverschuldens der Behörde im Rahmen des Zulässigen bewegt.

Die Vorschreibung der beschwerdegegenständlichen Beitragszuschläge erfolgte somit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu Recht, weswegen die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen ist.

Entfall der mündlichen Verhandlung

Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht für erforderlich, da der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des

angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt erschien.Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG nicht für erforderlich, da der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt erschien.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Entscheidungsfindung war nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von über den konkreten Einzelfall hinausgehender Bedeutung abhängig (vgl. VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010). Sie erging in Anlehnung an die in den Erwägungen zu Spruchpunkt A) dargelegte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach § 113 ASVG. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich somit auf eine klare Rechtslage stützen.Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Entscheidungsfindung war nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von über den konkreten Einzelfall hinausgehender Bedeutung abhängig vergleiche VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010). Sie erging in Anlehnung an die in den Erwägungen zu Spruchpunkt A) dargelegte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Beitragszuschlägen nach Paragraph 113, ASVG. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich somit auf eine klare Rechtslage stützen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragszuschlag, Meldeverstoß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W209.2115470.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at